

Dienstag, 15. Mai 1951.

Handelsabkommen mit Venezuela.

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 8. Mai 1951.

Das Volkswirtschaftsdepartement teilt folgendes mit:

"Nach der schweizerischen und noch viel mehr nach der venezolanischen Statistik war der Warenaustausch zwischen der Schweiz und Venezuela für dieses Land von jeher stark passiv. Dies hatte solange keine Bedeutung, als Venezuela keine Einfuhr- und Devisenbeschränkungen handhabte.

Im Jahre 1941 machte uns aber die venezolanische Regierung die Eröffnung, dass sie gestützt auf ein geltendes Gesetz leider gezwungen wäre, die Einfuhr aus der Schweiz in der Höhe der venezolanischen Lieferungen nach der venezolanischen Statistik zu kontingentieren, falls nicht ein besseres Verhältnis zwischen Ein- und Ausfuhr durch vermehrte schweizerische Bezüge hergestellt würde. Mit dem Versprechen, das Möglichste zu tun, um die Kakaokäufe auf die frühere Höhe zu bringen und die schweizerischen Importeure zu einem vermehrten Bezug venezolanischen Kaffees zu veranlassen, gelang es uns dann, mit Venezuela zu einem Handels-Modus vivendi für vorläufig ein Jahr zu gelangen. Durch dieses, vom 27. Februar 1942 datierte und seither regelmässig je für ein weiteres Jahr verlängerte Abkommen verpflichteten sich die beiden Länder, keine Einfuhrbeschränkungen einzuführen, die nicht auch auf die entsprechenden Produkte anderer Länder angewandt würden. Zudem verpflichtete sich die Schweiz, alle möglichen Massnahmen zu treffen, um die Einfuhr venezolanischer Erzeugnisse zum Zwecke der Erreichung eines angemessenen Gleichgewichtes der Handelsbilanz zu fördern.

Da Venezuela mit den U.S.A. und Frankreich Tarifabkommen abgeschlossen hatte, die auch einige für die Schweiz interessante Ermässigungen der venezolanischen Zölle mit sich brachten, die mangels eines Meistbegünstigungsabkommens auf die entsprechenden Schweizerwaren nicht angewandt wurden, musste es schweizerischerseits als wünschenswert betrachtet werden, zu einer Meistbegünstigungsvereinbarung zu gelangen. Anfängliche Versuche konnten nicht weitergeführt werden, weil Venezuela bestimmte Bezugsverpflichtungen für Erdölderivate verlangte, die die Schweiz wegen ihrer liberalen Einfuhrpraxis nicht eingehen konnte.

Dank des Umstandes, dass auch Venezuela als einer der wenigen lateinamerikanischen Staaten grundsätzlich eine liberale Handelspolitik befolgt, ist es nun unserer Gesandtschaft in Caracas gelungen, mit Venezuela ein Meistbegünstigungsabkommen in Notenform abzuschliessen. Durch dieses, vom 29. März 1951 datierte Abkommen, das den Titel Modus vivendi trägt und das an die Stelle des vorerwähnten Handels-Modus vivendi vom 27. Februar 1942 tritt, sichern sich die beiden Länder in der klassischen Form die Meistbegünstigung für die Einfuhrzölle und -abgaben zu. Ferner gewährt jeder Vertragsstaat dem andern die meistbegünstigte Behandlung

- 2 -

in Bezug auf die Zuteilung von Devisen für Handelsgeschäfte und hinsichtlich der Verwaltung von Kontingenten für die mengenmässige Kontrolle der Einfuhr und des Devisenverkehrs. Aus verfassungsmässigen Gründen war es Venezuela nicht möglich, die stillschweigende Verlängerung des für ein Jahr abgeschlossenen Abkommens zuzugestehen. Dieses Abkommen muss demnach wie der bisherige Handels-Modus vivendi jährlich erneuert werden. Jede Vertragspartei kann die Vereinbarungen jedoch jederzeit schon vor Verfall auf drei Monate kündigen.

Wenn auch die unmittelbaren Vorteile aus dem neuen Abkommen äusserst bescheiden sind und die kurze Geltungsdauer keine Sicherheit für die Zukunft bietet, so ist es doch erfreulich, dass die Meistbegünstigung erwirkt werden konnte; denn nach den bisherigen Erfahrungen darf wohl gehofft werden, dass die jährliche Erneuerung des Modus vivendi keinen Schwierigkeiten begegnen werde.

Nach der schweizerischen Handelsstatistik entwickelte sich der Handelsverkehr mit Venezuela in den letzten Jahren im Verhältnis zu den letzten Vorkriegsjahren wie folgt:

Einfuhr aus Venezuela in Millionen Franken		Ausfuhr nach Venezuela in Millionen Franken
1,2	1937	3,3
0,7	1938	4,3
10,8	1946	24,3
11,4	1947	32,9
10,6	1948	41,0
10,6	1949	44,7
7,6	1950	37,8

Die Einfuhr aus Venezuela besteht fast ausschliesslich aus Erdölderivaten, Kakaobohnen und Kaffee.

Die ein Vielfaches der Einfuhr betragende Ausfuhr nach Venezuela verteilt sich auf fast alle typischen schweizerischen Exportprodukte. Besonders erfreulich ist, dass dabei auch die Textilien (einschliesslich der Stickereien) einen ansehnlichen Platz einnehmen, weil Venezuela fast keine Einfuhrbeschränkungen handhabt.

Wenn es trotz der für Venezuela äusserst ungünstigen Bilanz des Warenverkehrs mit der Schweiz gelungen ist, zu einem Abkommen zu gelangen, so ist dies laut einem Bericht unserer Gesandtschaft in Caracas vor allem auch dem Umstande zuzuschreiben, dass die Behörden jenes Landes auch unsern indirekten Bezügen venezolanischen Petroleums über Holländisch-Westindien ein beträchtliches Gewicht beimessen. Da einstweilen nur ein verhältnismässig bescheidener Teil des venezolanischen Rohöls im Lande selbst raffiniert wird, während die Hauptmenge in den Raffinerien Holländisch-Westindiens destilliert wird, gelangt der grösste Teil unserer Bezüge von venezolanischen Erdölprodukten aus jender Kolonie zu uns und figuriert deshalb in der schweizerischen Statistik als Einfuhr aus Holländisch-Westindien. Unter Berücksichtigung dieser indirekten Einfuhr von Erdölderivaten aus venezolanischem Rohöl sieht die Bilanz für Venezuela sehr viel besser aus als dies nach der schweizerischen oder gar nach der venezolanischen Statistik der Fall wäre."

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen wird antragsgemäss

b e s c h l o s s e n :

- 3 -

1. Vom vorgelegten Modus vivendi mit Venezuela vom 29. März 1951 wird in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen.

2. Die schweizerische Note wird in die amtliche Gesetzesammlung aufgenommen.

In die Gesetzessammlung.

Protokollauszug an das Politische Departement, an das Volkswirtschaftsdepartement (Generalsekretariat und Handelsabteilung 15 Expl.) und an das Finanz- und Zolldepartement (Oberzolldirektion).

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

F. Weller.